

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3970
Urteil Nr. 114/2006 vom 28. Juni 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 28 § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension für Selbständige, gestellt vom Arbeitsgericht Tongern.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Bossuyt und den referierenden Richtern L. Lavrysen und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. April 2006 in Sachen P. Vanagt gegen das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, dessen Ausfertigung am 28. April 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Tongern folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Liegt ein Verstoß eines Gesetzes gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vor, indem es hinsichtlich der Anwendung von Artikel 28 § 5 Absatz 2 und von Artikel 28 § 6 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension für Selbständige, getrennt oder in Verbindung miteinander, einen Behandlungsunterschied gibt zwischen:

- einem Selbständigen, der am Ende des Quartals seinen Militärdienst antritt, wobei demzufolge die Gleichstellung am ersten Tag des darauf folgenden Quartals anfängt, so dass er keine Tage, Wochen oder Monate verliert, und

- einem Selbständigen, der zu Beginn des Quartals seinen Militärdienst antritt, wobei demzufolge die Gleichstellung am ersten Tag des darauf folgenden Quartals anfängt, so dass er monatelang die Gleichstellung entbehrt? ».

Am 9. Mai 2006 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die präjudizielle Frage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den königlichen Erlass vom 22. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension für Selbständige, insbesondere auf jene Artikel, die zur Berechnung der Pensionen die Zeiträume bestimmen, die Zeiträumen der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt werden.

Die Frage lautet:

« Liegt ein Verstoß eines Gesetzes gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vor, indem es hinsichtlich der Anwendung von Artikel 28 § 5 Absatz 2 und von Artikel 28 § 6 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension für Selbständige, getrennt oder in Verbindung miteinander, einen Behandlungsunterschied gibt zwischen:

- einem Selbständigen, der am Ende des Quartals seinen Militärdienst antritt, wobei demzufolge die Gleichstellung am ersten Tag des darauf folgenden Quartals anfängt, so dass er keine Tage, Wochen oder Monate verliert, und

- einem Selbständigen, der zu Beginn des Quartals seinen Militärdienst antritt, wobei demzufolge die Gleichstellung am ersten Tag des darauf folgenden Quartals anfängt, so dass er monatelang die Gleichstellung entbehrt? ».

B.2. Der Hof kann sich nur dann zur Vereinbarkeit eines Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung äußern, wenn dieser Unterschied auf eine Rechtsnorm gesetzgeberischer Art zurückzuführen ist. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob ein königlicher Erlass mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist oder nicht.

B.3. Die präjudizielle Frage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass der Hof nicht dafür zuständig ist, die präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt